

4. Die Bevölkerung am 5. Juni 1882 nach Berufsabtheilungen und Berufsstellungen.

(Soziale Bevölkerungsklassen.)

Vorbemerkungen.

Die folgende Uebersicht begreift unter »Erwerbsthätige« alle diejenigen Personen, deren hauptsächlichliche Thätigkeit auf den Erwerb gerichtet ist oder doch ihrer Natur nach einen Erwerb mit sich führt, gleichviel in welcher Stellung (ob in der eines Selbständigen, Beamten oder Gehülfen, eines Familiengliedes oder Dienenden u. s. w.) dies geschieht. Die Thätigkeit von Familien- und anderen Haushaltungsmitgliedern in der eigenen Hauswirthschaft ist dabei als eine erwerbende nicht betrachtet. Dem entsprechend sind auch Dienende für häusliche oder persönliche Dienste, welche im Haushalt ihrer Herrschaft leben, unter der Bezeichnung »Erwerbsthätige« nicht einbegriffen. Ferner sind solche Personen, welche eine erwerbende Thätigkeit lediglich nebensächlich ausüben, zu den Erwerbsthätigen nicht gerechnet.

Sofern die Erwerbsthätigen in verschiedenen Berufen thätig sind, berücksichtigt die Uebersicht allein ihre hauptsächlichliche Thätigkeit, und vertheilt sie nach dieser oder ihrer alleinigen Erwerbsthätigkeit auf die folgenden Berufsabtheilungen:

- A. Land- und Forstwirthschaft, auch Thierzucht und Fischerei,
 - B. Industrie, einschließlic Bergbau und Bauwesen,
 - C. Handel und Verkehr, einschließlic Gast- und Schankwirthschaft,
 - D. Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienstleistung,
 - E. Staats-, Gemeinde-, Kirchen- u. Dienst und sogenante freie Berufsarten
- unter Hinzufügung einer besonderen Abtheilung für:

F. Die Selbständigen, in Berufsvorbereitung oder Weiterbildung Begriffenen und Anstaltsinsassen ohne erwerbende Berufsthätigkeit.

Dabei ist zu bemerken, daß Forst- und Jagdbeamte zu A, Hoch-, Weg- und Wasserbaubeamte zu B, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamte zu C, überhaupt Staats- und Kommunalbeamte in gewerblichen Betrieben zu der Berufsabtheilung, welcher der Betrieb angehört, gezählt sind.

Innerhalb der drei ersten Berufsabtheilungen sind die Erwerbsthätigen nach der Stellung, in welcher sie ihren Beruf (event. Hauptberuf) ausüben, weiter eingetheilt in:

- a) Selbständige, worunter auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter gezählt sind. Dazu gehören die Eigenthümer, Inhaber, Besitzer, Mitinhaber oder Mitbesitzer (Kompagnons), Pächter, Erbpächter, Theilpächter, Handwerksmeister, Unternehmer, Direktoren, Administratoren und geschäftsleitenden Verwalter, sowie in anderer Stellung befindliche Leiter von Landwirthschaften oder selbständigen gewerblichen Betrieben. Auch diejenigen Gewerbetreibenden sind hierher gerechnet, in der Berufsabtheilung B aber gesondert nachgewiesen, welche in ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft, in diesem Verhältniß aber selbständig — »zu Haus für fremde Rechnung« — arbeiten;
- b) Verwaltungspersonal, wozu gezählt sind die nicht geschäftsleitenden Verwalter, Inspektoren und sonstigen nicht geschäftsleitenden Beamten, überhaupt das wissenschaftlich, technisch und kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und

Aufsichtspersonal, Prokuristen, Disponenten, Buchhalter, Rechnungsführer, Geschäfts- und Handlungsreisende, sowie die im Betriebe beschäftigten Rechner und Schreiber;

- c) Gehülfen und Arbeiter. Dahin sind gerechnet alle nicht in den bei a und b bezeichneten Stellungen beschäftigten Erwerbsthätigen der betreffenden Berufsabtheilung, mit Einschluß der Aufseher, Vorarbeiter, Werkmeister und dergl. Personen, sowie der landwirthschaftlichen und gewerblichen Dienstboten, im Gewerbe beschäftigten Fuhrleute, Handlanger und Lohnarbeiter und der als Gehülfen oder in entsprechender Stellung in der Landwirthschaft oder dem Gewerbe des Familienhaupts (mit ihrer Hauptbeschäftigung) thätigen Familienglieder; z. B. bei der Landwirthschaft die im landwirthschaftlichen Betrieb beschäftigten Knechte, Mägde, Schäfer, Hirten, sowie die landwirthschaftlichen Tagelöhner, beim Bergwerksbetrieb die Bergleute und Grubenarbeiter, bei Handwerken und Fabriken die Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, bei Handlungen die Ladendiener (auch Kommiss, sofern sie als Ladendiener beschäftigt werden; andernfalls gehören sie zum Verwaltungspersonal) und Ladenzugferner, bei Gast- und Schankwirthshaus die Kellner, Aufwärter, Aufwärterinnen u. s. w.

Neben den Erwerbsthätigen sind als eine besondere Kategorie von Personen die oben erwähnten, im Haushalt ihrer Herrschaft lebenden Dienenden, welche hauptsächlich in der Hauswirthschaft oder in persönlichen Dienstleistungen thätig sind, im wesentlichen also das Hausgesinde, nachgewiesen. Für die einzelnen Staaten und Landestheile ist dieser Nachweis in der Berufsabtheilung D unter »häusliche Dienstboten« geschehen; für das ganze Reich außerdem auch in der letzten Zeile bei den verschiedenen Berufsabtheilungen, auf welche die häuslichen Dienstboten für diesen Zweck nach dem Beruf ihrer Herrschaft vertheilt worden sind.

Der nicht zu den Erwerbsthätigen (einschließlic der Selbständigen und Anstaltsinsassen) und häuslichen Dienstboten gehörende Theil der Gesamtbevölkerung endlich besteht aus den »Angehörigen«. Dieser Theil schließt alle diejenigen Personen in sich, welche einer gewöhnlichen Haushaltung (im Gegensatz zu den Anstalts Haushaltungen) als Mitglieder angehören und in der Hauswirthschaft unterhalten werden, ohne selbst überhaupt oder mehr als nebensächlich erwerbend thätig zu sein, noch bei ihrer Haushaltung in Dienst zu stehen, noch selbständig von eigenem Vermögen, Renten oder Pensionen oder von Unterstützung aus fremden Mitteln (Berufsabtheilung F) zu leben. In der Hauptsache besteht die Kategorie der Angehörigen demnach aus Hausfrauen, Kindern und arbeitsunfähigen Familiengliedern. Nicht den Angehörigen, sondern den Erwerbsthätigen hinzugerechnet sind Hausfrauen und Kinder aber dann, wenn sie eine Erwerbsthätigkeit, allerdings aber nicht bloß nebensächlich, ausüben. Die Angehörigen sind stets bei derjenigen Berufsabtheilung und Berufsstellung nachgewiesen, welcher ihr Haushaltungsvorstand oder, wenn sie von einem anderen Mitgliede der Haushaltung ernährt werden, welcher dieses Mitglied als Erwerbsthätiger angehört.